

susanne & jörg mücket, gross breeesen19, d-18276 zehna

An den Landrat des Landkreises
Rostock Land
Sebastian Constien

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Datum: 1 Aug 15

.susanne & jörg mücket
.gross Breesen Nr.19
d-1 8 2 7 6 z e h n a

tel +49 (0) 38458/20696
fax +49 (0) 38458 52 793
eMail:
info@muecket.de
www.muecket.de

Betrifft: Antrag auf Anordnung VZ 274-53 StVO Zehna, Groß Breesen, Ihr Schreiben vom 29.07.15

Sehr geehrter Herr Constien,

Vielen Dank für Ihr(?) Schreiben (Kopie liegt bei) vom 29.07.2015! Wir, die Bewohner des Ortsteils Groß Breesen der Gemeinde Zehna, erkennen Ihren Willen und Ihr Bemühen durchaus an, die von uns geschilderten verkehrstechnischen Probleme zu klären. Leider führte das in Ihrem Auftrag erfolgte Schreiben bei uns in bestimmten Passagen des Textes zu Irritationen, zu weiteren Fragen und in zwei Punkten auch zu Verärgerung. In diesem Zusammenhang muss ich feststellen, dass ein Besuch eines verantwortungsvollen und kompetenten Mitarbeiters Ihres Amtes für Straßenbau und Verkehr hier bei uns vor Ort Ihnen und mir wertvolle Zeit und Geduld erspart hätte und aller Wahrscheinlichkeit diesen Briefwechsel überflüssig gemacht hätte. Unglücklicherweise konnte sich das Amt wohl aus uns nicht ersichtlichen Gründen zu so einem Schritt nicht durchringen.

Fangen wir mit unseren beiden Ärgernissen an:

In dem Schreiben vom 29.07.2015 wird erwähnt, dass in der Zeit vom 02.06. bis zum 08.06.2015 durch den Landkreis eine Verkehrsdatenerfassung erfolgte. Das ist in soweit korrekt. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass Zeitpunkt und Ort der Messdatenerfassung entweder aus Gedankenlosigkeit oder aber aus der Absicht gewählt wurden, ein bestimmtes, gewünschtes Ergebnis zu erzielen. „Man erkennt die Absicht und ist verstimmt...!“ Die Messeinrichtung wurde im Scheitelpunkt der am stärksten gewinkelten Kurve von Groß Breesen, welche nicht einmal ein sogenannter Raser mit mehr als 30 bis 40 km/h durchfahren würde, zu einem Zeitpunkt, an dem weder ein erhöhter landwirtschaftlicher Verkehr (keine Feldbestell- und Erntezeit!) noch ein nennenswerter touristischer Verkehr auftrat, aufgestellt. Ich bitte Sie, doch die Belange, die Ernsthaftigkeit und das Verantwortungsbewusstsein unserer Dorfbewohner ernst zu nehmen und nicht mit solch' unzulässigen Methoden abzuspeisen. Daher möchte ich Sie bitten, dass dadurch beschädigtes Vertrauen in Ihre Behörde durch eine erneute Messdatenerfassung an einem Standort und zu einem Zeitpunkt zu wiederholen, der das Attribut „objektiv“ verdient. Des weiteren sind wir über die in dem genannten Schreiben behaupteten Parameter der Straße verärgert. Es wird von dem Amt für Straßenbau und Verkehr unbedacht unseres letzten Schreibens vom 5. März dieses Jahres behauptet, dass die Ortsdurchfahrt Groß Breesen eine Ausbaubreite von 3,50 Meter (Das ist korrekt!) und beidseitig einen 1,0 Meter radspurfest verdichteten Randstreifen hat. Das entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Wie bereits in unserem Schreiben vom 05.03.15 beschrieben, haben wir hier aus den örtlichen Gegebenheiten heraus oft nur einen Randstreifen von 40 bis 50cm und darunter. Bei einer zulässigen Gesamtbreite von „normalen“ Fahrzeugen bis 2,50 Metern und einen inneren Sicherheitsabstand von 30cm ergibt sich eine Arbeitsbreite von 5,30 Metern, zur Verfügung stehen aber nur im Schnitt 4,50 Meter (teilweise noch darunter!), nicht berücksichtigt sind dabei landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte mit einer zulässigen Breite bis zu 3,50 Metern. Es fehlen also im Begegnungsfall 0,8 Meter und mehr. Auch das haben wir bereits in unserem

letzten Schreiben angemerkt, und erwähnten auch die Folgen: Zerfahrende Randstreifen, an- bzw. umgefahrene Straßenbäume, beschädigte Straßengräben, ein umgefahrenes Bushaltestellenschild und andere Schäden mehr. Auch da bitte ich um mehr Ernsthaftigkeit und Realitätsnähe Ihrer Behörde, als auch den achtungslosen Umgang dieser mit der Geduld, der Zeit und dem Urteilsvermögen der Bewohner unsere Ortes zu unterlassen.

Zu Fragen und Irritationen führte bei uns der Satz in dem genannten Schreiben von 29.07.2015: „Die Mitnutzung des ländlichen Weges durch den internationalen Radwanderfernweg Berlin-Kopenhagen wurde dabei als unschädlich beurteilt.“ Müssen wir diese Aussage so verstehen, dass wir es hier mit einem für den landwirtschaftlichen Verkehr privilegierten Weg zu tun haben, der auch von den Radwanderern Berlin-Kopenhagen mit genutzt werden darf? Das wäre mir neu. Wenn dem so ist, dann bitte ich darum, diesen in den einschlägigen Portalen im Internet (z.B. Geoportal MV!), auf den Radwanderkarten und vor allem an den entsprechenden Hinweisschildern am internationalen Radwanderfernweg Berlin-Kopenhagen kenntlich zu machen, vielleicht in der Art: „Sie benutzen auf den nächsten acht Kilometern einen für den landwirtschaftlichen Verkehr privilegierten Weg! Bitte weichen Sie diesem aus oder verlassen Sie vorübergehend bei Annahmen landwirtschaftlicher Fahrzeuge die befestigte Fahrbahn!“ Oder sollte der Satz darauf abzielen, dass der Radwanderweg auch mit Mitteln aus dem ländlichen Wegebau finanziert wurde? Nach meiner Kenntnis sind diese Mittel genauso steuerfinanziert wie reine Radwege, und ich gebe zu bedenken, dass lediglich (obendrein teilweise subventionierte) 17.100 Arbeitsplätze (2,6% aller Arbeitsplätze in MV) in der Landwirtschaft zu diesem Steueraufkommen beitragen, aber mindestens 300.000 Arbeitsplätze (mehr als 17mal so viele!) unmittelbar oder mittelbar im Tourismussektor unseren Landeshaushalt speisen, und das die Nettowertschöpfung im Tourismus inzwischen deutlich die in der Landwirtschaft in Mecklenburg Vorpommern übersteigt (Quelle: Statistisches Landesamt). Mit anderen Worten, der ländliche Wegebau wird u.a. vom Tourismus alimentiert und nicht umgekehrt.

Eine weitere Frage wird mit dem Satz aufgeworfen: „Bei dem von Ihnen beispielhaft angeführten Weg zwischen Kirch Rosin und Bellin liegt die Grundlage des Ausschlusses für den allgemeinen Verkehr in der widmungsrechtlichen Bestimmung des Abschnittes. Eine derartige Einschränkung der zulässigen Nutzung gibt es in Groß Breesen nicht.“ Was bitte ist die „widmungsrechtliche Bestimmung“ des genannten Abschnittes und warum? Und worin besteht in der Sache ein Unterschied zu dem Abschnitt Bellin – L11 – Alt Sammit?

Im fünften Abschnitt stellt das Amt für Verkehr und Straßenbau zurecht fest: „Zur Beschilderung an Straßen und Wegen ermächtigt der §45 StVO die Straßenverkehrsbehörden, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ Bravo! Dem können wir nur beipflichten. Aber wo ist die Konsequenz für Groß Breesen? Aus diesem Text ergeben sich für uns aber mindestens noch zwei weitere Fragen:

- 1.) Reichen die bereits aufgeführten Schäden und Gefährdungen nicht unabhängig der Tatsache, dass zwei Jahre (glücklicherweise) keine Unfälle aus Groß Breesen gemeldet wurde (Siehe genanntes Schreiben achter Absatz), für eine entsprechende Würdigung des §45 (Siehe Absatz 5 des Schreibens)? Heißt das im Umkehrschluss, dass erst ein Unfall mit z.B. Todesfolge ein hinreichender Grund ist, Maßnahmen nach §45 StVO zu ergreifen? Meinen Sie das wirklich ernst? Wo bleibt da die Vorsorgepflicht des Landkreises gegenüber seinen Bürgern?
- 2.) Wer und aufgrund welcher Entscheidung hat die Achslastbegrenzung auf 6 Tonnen für die Brücke über den Teuchelbach zwischen Bellin und Groß Breesen aufgehoben und die Schilder an der Brücke selbst als auch an zwei von drei Zufahrten entfernt, so dass jetzt Fasswagen mit Gülle mit einer Achslast von 26 Tonnen und Viehtransporter mit einer Achslast von 18 Tonnen über diese Brücke fahren? Und wer kommt infolge für die jetzt schon deutlich sichtbaren Schäden am Tragwerk der Brücke auf?

Verstehen Sie uns bitte nicht falsch Herr Constien. Wir haben überhaupt nichts dagegen, wenn

durch unser Dorf landwirtschaftlicher Verkehr diszipliniert und in angepasster Geschwindigkeit fährt, und ein Großteil der Fahrzeugführer verhält sich glücklicherweise auch so. Das gleiche gilt für den PKW- und LKW-Verkehr. Leider gibt es aber immer noch viele, zu viele, unverantwortlich schnell fahrende Kraftfahrzeuge jeden Typs, die ein erhebliches Gefährdungspotential für Anwohner, Besucher, Radwanderer und den glücklicherweise wieder vielen Kindern im Dorf darstellen. Diesen Verkehrsteilnehmern gilt unser Augenmerk. Formal befinden diese sich in der augenblicklichen Situation bei einer (unangemessenen) Geschwindigkeit von 50 km/h im Recht und sind dennoch für die Gefährdungen und Schäden im Ortsbereich Groß Breesen verantwortlich. Sie wissen genauso wie ich, dass der §45 StVO Absatz 1 Ziffer 2 und 5, Absatz 1a Ziffer 3 und im besonderen Maße Absatz 1c und 9 problemlos einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in unserem Dorf genügen würde. Daher ist es für uns als Bewohner des Dorfes und Zeugen der täglichen Probleme unverständlich, warum das Amt für Straßenbau und Verkehr uns statt unredlichen Aktionen (Siehe Verkehrsdatenerfassung), Halbwahrheiten und Ausflüchte keinen einzigen stichhaltigen und belastbaren Grund nennen konnte, hier nicht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu genehmigen. Es müsste nicht einmal die beantragte Geschwindigkeitsbegrenzung sein, wenn Sie oder Ihre Behörde eine andere Möglichkeit sehen würden, den genannten Problemen in unserem Dorf Herr zu werden. Wir hier sehen leider keine andere. Wir möchten an dieser Stelle Sie oder/und einen kompetenten Vertreter des Amtes für Straßenbau und Verkehr nochmals einladen, sich mit uns zusammen ein konkretes Bild von der Situation hier vor Ort zu machen.

Ein letztes Wort: Die Anwohner von Groß Breesen und ich opfern unsere wertvolle Zeit nicht zum Spaß, um auf die beschriebenen Missstände hinzuweisen und eine Lösung zu erbitten, und es ist von Ihrer Behörde unangemessen, diesem ernsthaften Willen zur Wahrnehmung unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, den Mitbürgern, den Gästen - auch den „durchradelnden“ Gästen - und unseren Kindern mit fragwürdigen Methoden (Siehe wiederum Verkehrsdatenerfassung) und, gelinde gesagt, inhaltsarmen Begründungen in herabwürdigender Weise zu begegnen. Noch haben wir großes Vertrauen in Sie als Landrat, Herr Constien, fürchten aber, dass durch das Verhalten Ihrer Behörde, dieses Vertrauen ernsthaft beschädigt werden könnte. In diesem Fall sehen wir uns zu unserem Bedauern genötigt, die Öffentlichkeit über die Medien in einer uns geeignet erscheinenden Form über das nicht nachvollziehbare Gebaren des Amtes für Straßenbau und Verkehr zu informieren als auch den Petitionsausschuss des Landtags vollumfänglich und zu dem **gesamten** Vorgang zu informieren.

Zum Schluss noch ein persönliches Wort: Für mich ist es vollständig unverständlich, dass das Amt für Straßenbau und Verkehr Ihre und meine Zeit und Geduld, die wir wahrlich mit größeren und schwierigeren Problemen in der Region zu kämpfen haben, mit einer ihr gestellten simplen Aufgabe, die Abwehr von Gefahr für das Eigentum anderer und die Abwehr von Gefährdungen an Leib und Leben anderer in einer nicht zu übersehenden, äußerst problematischen verkehrstechnischen Situation mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nachkommt. Verlangen Sie nicht von mir, dafür Verständnis zu haben.

Hochachtungsvoll



Studio & Galerie Susanne & Jörg M. Mückert
Dorfstr. 19, D-18276 Zehna OT Groß Breesen
Telefon 0 38458 20 696 info@muecket.de
Handy 0 173 234 10 34 www.muecket.de

Jörg M. M ü c k e r t